

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen der Firma STOOP PRODUCTION (Dienstleistervertrag)

STOOP PRODUCTION, Webereistrasse 1, CH-8953 Dietikon, E-Mail: info@stoopproduction.com

1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der Dienstleistungsfirma STOOP PRODUCTION – nachstehend Dienstleister genannt – mit seinem Vertragspartner – nachstehend Auftraggeber genannt.
- 1.2. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die vom Dienstleister vorgenommen wurden, werden dem Auftraggeber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Der Auftraggeber muss den Widerspruch innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an den Dienstleister absenden.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1. Die Vertragsparteien vereinbaren die Zusammenarbeit gemäß der spezifischen, individualvertraglichen Vereinbarung. Ein Arbeitsvertrag ist von den Parteien nicht gewollt und wird nicht begründet.
- 2.2. Für die Abgaben der Sozialversicherung oder steuerliche Belange trägt der Dienstleister selbst Sorge und stellt den Auftraggeber von eventuellen Verpflichtungen frei.
- 2.3. Es steht dem Dienstleister frei, auch für andere Auftraggeber tätig zu werden.
- 2.4. Der Auftraggeber erlaubt dem Dienstleister ausdrücklich den Einsatz von Subunternehmern.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 3.1. Ein Vertrag mit dem Dienstleister kommt durch die Übermittlung des unterschriebenen Auftrags oder Auftragsangebots auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail zustande.
Der Gegenstand des Vertrages bzw. die genaue Aufgabenbezeichnung lautet wie folgt:
Informatikdienstleistungen für den Auftraggeber.

4. VERTRAGSDAUER UND VERGÜTUNG

- 4.1. Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt.
- 4.2. Dem Dienstleistungspreis liegt der Umfang der geschuldeten Arbeitstätigkeit zugrunde. Diese findet ihre gesetzliche Grundlage in den Vorschriften des Dienstvertrags.
- 4.3. Sämtliche Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig.
- 4.4. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Dienstleister nach einer einmaligen Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 4.00 % zu. Der Dienstleister behält sich das Recht vor, die Arbeit für den Auftraggeber einzustellen, bis die offenen Rechnungen beglichen sind. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 4.5. Barauslagen und besondere Kosten, die dem Dienstleister auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers entstehen, werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

5. LEISTUNGSUMFANG

- 5.1. Die vom Dienstleister zu erbringenden Leistungen umfassen in der Regel die detailliert aufgelisteten Aufgaben, gemäß dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.
- 5.2. Der Dienstleister setzt den Auftraggeber in periodischen Abständen über das Ergebnis seiner Tätigkeit in Kenntnis.
- 5.3. Ist dem Dienstleister die vertraglich geschuldete Erbringung eines Auftrags tatsächlich nicht möglich, so hat der den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.4. Der Dienstleister stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Gerätschaften und das nötige Personal, sofern der Auftraggeber nicht über entsprechendes Gerät oder Räumlichkeiten verfügt.
- 5.5. Die Parteien sind bemüht, nach bestem Wissen und Gewissen den Vertragspartner bei der Erbringung der jeweiligen Verpflichtung durch Überlassen von Informationen, Auskünften oder Erfahrungen zu

unterstützen, um einen reibungslosen und effizienten Arbeitsablauf für beide Parteien zu gewährleisten.

6. DATENSCHUTZ UND GEHEIMHALTUNG

- 6.1. Beide Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Eidgenössischen Datenschutzgesetzes jederzeit einzuhalten.
- 6.2. Beide Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss; vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

7. HAFTUNG

- 7.1. Schadensersatzansprüche gegen den Dienstleister sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Dienstleisters selbst oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadensersatz beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem die Schadensersatzverpflichtung auslösende Handlung begangen worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsfristen im Einzelfall für den Dienstleister zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.
- 7.2. Für alle weiteren Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts.
- 7.3. Die Höhe der Haftung des Dienstleisters beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
- 7.4. Die Haftung des Dienstleisters für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und soweit sich die Haftung desselben nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

8. HÖHERE GEWALT

- 8.1. Für den Fall, dass der Dienstleister durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände ausserhalb seiner Kontrolle darin gehindert wird, die Verpflichtungen aus einem Vertrag zu erfüllen, übernimmt er keine Haftung. Kommt es in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände ausserhalb der Kontrolle des Dienstleisters zu einer Verzögerung, wird der Dienstleister seine Verpflichtungen, sobald wie es unter diesen Umständen zumutbar ist, erbringen.

9. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 9.1. Diese AGB unterliegen schweizerischem Recht.
- 9.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Dietikon/ZH.

10. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

- 10.1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 10.2. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.
- 10.3. Alle Rechte am erstellten Programmcode verbleiben auch nach Projektabschluss uneingeschränkt beim Dienstleister.

© STOOP PRODUCTION, 10.12.2015